

## Mitwirkungspflichten

### 1. Mitwirkungspflichten von Erbberechtigten oder Drittpersonen

Bei der Errichtung des Inventars beziehungsweise beim Ausfüllen der Steuererklärung "unterjährige Steuerpflicht" sind die erbberechtigten Personen und ihre Vertreterinnen und Vertreter verpflichtet (§ 213 [StG](#)):

- über alle Verhältnisse, die für die Feststellung des Vermögens der verstorbenen Person von Bedeutung sind, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen;
- alle Geschäftsbücher und Belege, Urkunden, Ausweise sowie Aufzeichnungen, die über den Vermögensstand der verstorbenen Person Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen;
- auf Verlangen der Vertretung des Inventuramts die Räumlichkeiten und Behältnisse der verstorbenen Person in deren Wohnung, in deren Geschäftsräumen oder bei Dritten zu öffnen;
- sofern sie mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder Vermögensbestände der verstorbenen Person verwahrt oder verwaltet haben, auf Verlangen der Vertretung des Inventuramts auch Einsicht in ihre Räume und Behältnisse zu gewähren.

Die Auskunftspflicht und Bescheinigungspflicht der erbberechtigten Personen beziehungsweise Dritter richtet sich sinngemäss nach den für das ordentliche Veranlagungsverfahren geltenden Bestimmungen (§ 214 Abs. 3 StG in Verbindung mit §§ 183 ff. StG, Art. 157 [DBG](#)). Drittpersonen, die Vermögenswerte der verstorbenen Person während derer letzten Lebensjahre verwahrt beziehungsweise verwaltet oder gegen die sich in dieser Zeit geldwerte Rechte oder Ansprüche der verstorbenen Person gerichtet haben, sind nach § 214 Abs. 1 StG auf Verlangen verpflichtet, einer erbberechtigten Person zuhanden der Inventurbehörde über diese Vermögenswerte und Ansprüche der verstorbenen Person schriftlich Auskunft zu erteilen (Art. 158 [DBG](#)). Stehen der Erfüllung dieser Auskunftspflicht wichtige Gründe entgegen, kann die Drittperson die verlangten Angaben direkt der Inventurbehörde machen (§ 214 Abs. 2 StG).

### 2. Verletzung der Mitwirkungspflichten

Die erbberechtigten Personen und Drittpersonen sind auf die Folgen der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäss § 235 StG und Art. 174 [DBG](#) aufmerksam zu machen (§ 4 Abs. 4 [VNI](#)). Damit die Aussprechung einer Ordnungsbusse beim Kantonalen Steueramt, Sektion Bezug, verlangt werden kann, muss nachgewiesen werden können, dass vorgängig die erbberechtigte Person beziehungsweise die Drittperson unter Androhung der Strafsanktionen gemäss § 235 StG und Art. 174 [DBG](#) erfolglos gemahnt worden ist. Dieses Mahnschreiben ist folgerichtig zumindest mit eingeschriebener Postsendung zuzustellen.

Die wiederholte Verweigerung der Mitwirkung kann nach erneuter Mahnung durch Auferlegung einer zweiten und wenn nötig einer dritten, **verschärften Busse** geahndet werden.